

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

WIEN BLEIBT WIEN

Im Fall des 23-jährigen Josef aus Jena, dem im Zusammenhang der Proteste gegen den Ball des Wiener Korporationsrings am 24. Januar diesen Jahres Landfriedensbruch, Rädelsführerschaft, schwere Sachbeschädigung und versuchte schwere Körperverletzung vorgeworfen wurden (wir berichteten), ist mittlerweile ein Urteil ergangen. Die Richter des Wiener Landesgerichts sprachen Josef am 22. Juli in allen Anklagepunkten schuldig und verurteilten ihn zu zwölf Monaten Haft, vier davon unbedingt. Diese hat er bereits mit der Untersuchungshaft verbüßt, sodass er nicht die Haft antreten musste. Josef hat dennoch Berufung gegen das Urteil eingelegt und eine Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet. Mit dem Urteil gegen Josef ist auch § 274 des österreichischen Strafgesetzbuchs (Landfriedensbruch) erneut in die öffentliche Kritik geraten. Er berge das Risiko, dass auch Personen, die sich lediglich zur falschen Zeit am falschen Ort befunden haben, kriminalisiert werden können, da bereits die wissentliche Teilnahme an einer Versammlung, auf der schwere Straftaten begangen werden, ausreicht, damit der Tatbestand des Landfriedensbruchs vorliegt. Damit trage die Norm einen versamlungsfeindlichen Charakter. [ED]

Kein Asyl für jesidischen Kurden

Das Lüneburger Verwaltungsgericht hat mit Verhandlung vom 12. Mai 2014 den Asylantrag eines jesidischen Kurden aus der Stadt Sindjar in der Provinz Ninive abgelehnt, der aus dem Nordirak geflohen war. Die Richterin stellte im Urteil sinngemäß fest, dass der Kläger im Fall einer Abschiebung keiner im besonderen Maß erhöhten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sei. Bei ihrer Bewertung der politischen Lage im Nordirak stützte sie sich auf Urteile aus dem Zeitraum 2007 bis 2013, als hätte sich in der Zwischenzeit dort nichts geändert. Zum Zeitpunkt der Verkündung Mitte Juni war im Nordirak bereits eine Offensive der Gruppe „Islamischer Staat“ (IS) im Gange. Nicht einmal zwei Monate später kam es am 3. August zur Eroberung der Stadt Sindjar durch Truppen des IS. Zehntausende Menschen mussten aus der Stadt fliehen. Im Zuge der Eroberung und der Vertreibung

wurden hunderte Jesid_innen ermordet oder starben an Hunger und Durst. Mehrere hundert von der IS gefangen genommene Frauen wurden in die Sklaverei verkauft. [ED]

Don't shoot!

Am 23. Juli hat die Polizei die Wohnung eines Fotografen aus Hamburg durchsucht und diverse Arbeitsmittel wie Festplatten, einen Laptop und eine Kamera beschlagnahmt. Der Fotograf soll Bilder von Polizist_innen auf einer Demonstration aufgenommen haben, was – so die Rechtsauf-fassung der Staatsanwaltschaft – deren Recht am eigenen Bild verletze. Damit handelt die Staatsanwaltschaft entgegen der herrschenden Meinung und der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht stellte bereits 2012 fest, dass unter bestimmten – in § 23 Kunsturhebergesetz (KUG) normierten – Umständen eine Strafbarkeit wegen Darstellung einer Person ohne deren Einwilligung nach § 33 KUG ausscheide (BVerwG, Az. 6 C 12.11). Neben dem Fall, dass es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG), was im vor dem Bundesverwaltungsgericht verhandelten Fall einschlägig war, nennt § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG auch explizit „Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“, als Rechtfertigungsgrund für eine Darstellung ohne Einwilligung der Betroffenen. Zwar nehmen Polizist_innen, die einen Demonstrationzug begleiten, nicht im engeren Sinne an der Versammlung teil, Zweck der Norm ist aber gerade sicherzustellen, dass Versammlungen als Form der öffentlichen, politischen Meinungskundgabe ungestört dokumentiert werden können, um deren Publizität zu gewährleisten. Das muss fraglos auch den engeren Rahmen der Demonstration mit einschließen, also auch Aufnahmen von Polizist_innen,

die den Demonstrationzug begleiten. Darüber hinaus lässt sich bezweifeln, ob die Hausdurchsuchung und anschließende Beschlagnahme verhältnismäßig waren.



Antifa 481, indymedia / CC-Lizenz: by-sa

Die Staatsanwaltschaft gab gegenüber der taz an, dass sie auf Grundlage eines Anfangsverdachts auf eine begangene Straftat nach § 33 KUG ermittle. Inwiefern bei nicht anonym veröffentlichten Bildern weitere Ermittlungsmaßnahmen erforderlich sind, um einen Verstoß gegen § 33 KUG festzustellen – und ob das überhaupt das eigentliche Ziel der Maßnahme war, bleibt wohl ein Geheimnis der Staatsanwaltschaft. [ED]

Bahnhofsvorplatz tabu für Bundespolizei

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 28. Mai 2014 entschieden, dass die Bundespolizei auf Bahnhofsvorplätzen keine Zuständigkeit hat (Az. 6 C 4.13). Ein Rentner hatte gegen eine Personenkontrolle geklagt, welche die Polizei wegen des Verdachts auf Drogenhandel ergebnislos an ihm durchgeführt hatte. Die Bundespolizei habe die Aufgabe Gefahrenabwehr auf den Bahnanlagen des Bundes zu betreiben, nicht aber auf normalen öffentlichen Verkehrswegen, für welche die Polizei zuständig ist. Der sechste Senat gab dem Kläger recht, denn unter Bahnanlagen verstehe man Örtlichkeiten, die hauptsächlich der Abwicklung des Schienenverkehrs dienen. Dies sei beim Vorplatz eines Bahnhofs nicht der Fall. [ED]